

A-Post

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern



Zürich, 31. Dezember 2008

02.440 Parlamentarische Initiative. SchKG. Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen / Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2008 haben Sie uns in oben genannter Sache zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 22. August 2008 eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

economiesuisse lehnt die vorgeschlagene Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen ab.

Der Entwurf sieht eine betragsmässige Beschränkung der Privilegierung von Arbeitnehmerforderungen im Konkurs des Arbeitgebers vor. Bei der Festlegung des Höchstbetrags soll gemäss Entwurf auf den versicherten Jahresverdienst gemäss der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) abgestellt werden.

Eine Reduktion der privilegierten Erstklassforderungen würde zwar zu einer tendenziellen Vergrösserung der Konkursdividende für die Gläubiger in der dritten Klasse führen, was für Unternehmen als nicht privilegierte Gläubiger (z.B. Lieferanten) auf den ersten Blick als vorteilhaft erscheinen könnte. Allerdings überwiegen die Gründe, die gegen die vorgeschlagene betragsmässige Beschränkung der Privilegierung von Arbeitnehmerforderungen sprechen. Die heutige Praxis der Beurteilung von Arbeitnehmerforderungen im Konkurs des Arbeitgebers ist sinnvoll. Der Vorschlag der Kommission hat demgegenüber zahlreiche Schwachstellen und Nachteile. Insbesondere birgt er die Gefahr von Personalabfluss und Know how-Verlust bei Unternehmen, die in finanziellen Schwierigkeiten sind.

Heute Praxis: Richtig und auch für die Unternehmen sinnvoll

Das geltende Privileg für Arbeitnehmerforderungen im Konkurs des Arbeitgebers trägt der Abhängigkeit des Gläubigers vom Schuldner Rechnung. Entsprechend wird in der Praxis im Einzelfall geprüft, ob tatsächlich ein Subordinationsverhältnis zwischen der konkursiten Unternehmung und einem Arbeitnehmer besteht oder nicht. Entsprechend *nicht* privilegiert sind gemäss bundesgerichtlicher Praxis Salärforderungen von Geschäftsführern und/oder Verwaltungsratsmitgliedern. Diese Praxis ist richtig, zumal solche Leitungsorgane Einsicht in die Geschäftsunterlagen haben und die Geschäftspolitik massgeblich beeinflussen.

Bei einem untergeordneten Arbeitnehmer ist dies hingegen anders, und zwar unabhängig davon, ob er über ein hohes Salär verfügt oder nicht. Ein untergeordneter Arbeitnehmer verfügt in jedem Fall nicht über die gleichen Informations- und Einwirkungsmöglichkeiten wie die obersten Leitungsorgane eines Unternehmens.

Selbst wenn ein Arbeitnehmer Anzeichen eines drohenden Konkurses erkennt, sind seine Handlungsmöglichkeiten beschränkter als diejenigen eines Drittklassengläubigers: Anders als beispielsweise ein Lieferant kann ein Arbeitnehmer nicht einfach umdisponieren, Sicherheiten verlangen oder die Geschäftsbeziehung ohne Weiteres abrechnen. Für ein sich in finanziellen Schwierigkeiten befindendes Unternehmen könnte es zudem äusserst schädlich sein, wenn die gut qualifizierten Arbeitnehmenden das Unternehmen verliessen, weil sie um ihren Lohn fürchten müssten. Ein solcher Abfluss an Personalressourcen und Know how könnte im Einzelfall zu einer massgeblichen Verschärfung einer Krise führen. Wenn die Arbeitnehmenden aber auch in Zukunft davon ausgehen können, dass sie im schlimmsten Fall ihre Lohnforderung privilegiert im Konkurs eingeben können, werden sie eher bereit sein, im Unternehmen zu verbleiben, auch wenn die wirtschaftliche Situation schwierig ist.

Unpassende Anlehnung an Sozialversicherungsrecht

Die unfallversicherungsrechtliche Gesetzgebung sowie die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung, auf welche die Kommission verweist, haben zum Ziel, dem nicht erwerbstätigen Arbeitnehmenden den Lebensunterhalt zu sichern; dies auch aus öffentlichen Mitteln. Eine betragsmässige Beschränkung ist in diesen Fällen angebracht. Das Konkursprivileg für Arbeitnehmende deckt hingegen Lohnforderungen ab, die während der letzten sechs Monate vor Konkurseröffnung bereits entstanden sind. Dies geht nicht zulasten der öffentlichen Hand, sondern zulasten der übrigen, nicht privilegierten Gläubiger. Entsprechend dient das Konkursprivileg nicht der Sicherung des Lebensunterhalts, sondern trägt, wie oben erwähnt, der besonderen Abhängigkeit der Arbeitnehmenden Rechnung. Eine Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Vorschriften ist deshalb nicht angebracht.

Abschliessend möchten wir auf das bevorstehende Vernehmlassungsverfahren des Bundesrats über einen Vorentwurf zu einer umfassenden Revision des SchKG hinweisen, der unter anderem ebenfalls einen Vorschlag zur Begrenzung des Konkursprivilegs für Arbeitnehmerforderungen enthält. Damit spricht letztlich auch die Prozessökonomie gegen eine Weiterverfolgung des Vorentwurfs der Rechtskommission des Nationalrats.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Furrer
Stv. Leiter Recht und Wettbewerb

Dreifach